

Lohn- und Gehaltslisten verzeichneten Personen Vergütungen in der vorgesehenen Höhe zustehen;

- die Sicherung der für Lohn-, Gehalts- und Prämienzahlungen erforderlichen Barbestände sowie des Grundsatzes, daß Lohnberechnungen und -auszahlungen nicht von gleichen Mitarbeitern vorgenommen werden dürfen;
- die Anforderungen bei der Erstattung von Reisekosten einschließlich der Nutzung privater Personenkraftfahrzeuge sowie bei Erstattungen im Zusammenhang mit Kleinkäufen und der Nutzung privater Telefonanschlüsse (Erstattung nur für einzeln nachgewiesene dienstliche Aufwendungen).

§ 10

Kontrolle

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle über die Einhaltung der in dieser Anordnung geregelten Grundsätze zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß die in den Nomenklaturen gemäß § 5 festgelegten Beauftragten, die Zeichnungsberechtigten für die betrieblichen Bank- und Postscheckkonten, die Kassenbeauftragten und die mit Geldtransporten beauftragten Mitarbeiter mindestens einmal jährlich über ihre Pflichten und Befugnisse aktenkundig belehrt werden.

(2) Die Generaldirektoren der VVB, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und die Leiter anderer übergeordneter Organe haben zur Festigung von Ordnung und Disziplin die Aufsicht darüber zu führen und zu kontrollieren, daß in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Einrichtungen die Grundsätze dieser Anordnung befolgt und bei Verstößen die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

(3) In Verbindung mit seinen Kontrollaufgaben gemäß den Rechtsvorschriften über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters hat der Hauptbuchhalter die regelmäßige Revision der Kassenbestände zu gewährleisten. Er hat in jedem Quartal darüber mindestens einmal eine unvermutete Kontrolle durchzuführen bzw. zu veranlassen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Die zuständigen Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke können auf der Grundlage dieser Anordnung spezifische Regelungen erlassen. Sie sichern in ihrem Verantwortungsbereich, daß zweig- sowie betriebsbedingte Ergänzungen durch die zuständigen Leiter geregelt werden.

(2) Abweichungen von dieser Anordnung, die durch Besonderheiten in den Bereichen bedingt sind, können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in spezifischen Regelungen gemäß Abs. 1 festgelegt werden. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen und der Minister für Verkehrswesen regeln solche Abweichungen, soweit sie die §§ 7 bis 9 betreffen, in eigener Zuständigkeit.

§ 12

Inkrafttreten

" Diese Anordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1976

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung Nr. 2* über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens

vom 30. Juni 1976

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Juli 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens (GBl. I Nr. 34 S. 354) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 20 Abs. 3 der Anordnung wird gestrichen.

(2) Nach § 20 wird ein neuer § 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 20a

(1) Gegen Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim Leiter des Betriebes einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Leiter des Betriebes hat über die Beschwerde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

Der Minister
für Handel und Versorgung
B r i k s a

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1973 (GBl. I Nr. 34 S. 354)

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechnungsführung und Statistik

vom 30. Juni 1976

§ 1

Die Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft (GBl. III Nr. 9 S. 53) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 außer Kraft.

§ 2

Die Anordnung vom 11. Juni 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten (GBl. II Nr. 56 S. 367) tritt am 1. Juli 1976 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Dr. H a r t i g